



TVD Schafe Information für alle Schafhalter

Am 30. Dezember 2019 wird der Schafzuchtverband die Tierdaten der Züchter an die TVD übermitteln. Der Züchter wird daraufhin aufgefordert, den in der TVD vorgegebenen Bestand zu bestätigen, bzw. zu ergänzen oder anzupassen.

Bitte alle Veränderungen im Tierbestand fortlaufend melden, damit die Datenbank Ende 2019 aktuell ist.

Ab 6. Januar 2020 meldet jeder Schafzüchter und –halter
alle Geburten und Tierbewegungen ausschliesslich an die TVD
alle Belegungen ausschliesslich an das Herdebuch

Meldefristen

Geburten innert 30 Tagen
Zu- und Abgänge innert 3 Tagen

Generelle Informationen

- Die **Meldungen an die TVD** können **nur elektronisch** übermittelt werden. Züchter, die dazu keine Möglichkeit haben, können eine Drittperson (z.B. Zuchtbuchführer) damit beauftragen. Dazu ist ein Mandat zu erteilen. Das entsprechende Formular kann bei Identitas (info@agatehelpdesk.ch, Tel. 0848 222 400) oder beim Schafzuchtverband (herdebuch@sszv.ch, Tel. 062 956 68 73) bestellt werden.
- Ab 1. Januar 2020 erhält der Geburtsbetrieb **pro gemeldetes Lamm Fr. 4.50**. Der Betrag wird mit den Ohrmarkenbezügen verrechnet.
- Zu- und Abgänge: Schafe, die auf betriebsfremden Weideflächen gehalten werden, müssen nicht ab- und zugemeldet werden, solange sie nicht mit anderen Klautieren in Kontakt kommen.
- Interkantonale Märkte, Sömmerungsbetriebe, Schlachtschafmärkte und Wanderschäfereien werden im Rahmen der Bewilligungen ab dem 1. Januar 2020 durch die kantonalen Veterinärdienste über die geltenden Vorschriften informiert.

Markierungspflicht

- Sämtliche Lämmer müssen mit **zwei Ohrmarken** gekennzeichnet werden, wovon **eine elektronisch** sein muss.
- Alle vor dem 1.1.2020 geborenen Tiere, die den Betrieb verlassen, müssen mit zwei Ohrmarken, eine davon elektronisch, markiert sein.
- Die neuen Doppelohrmarken sowie elektronische Ohrmarken zum Nachmarkieren können ab Mitte August bei Identitas bestellt werden (info@agatehelpdesk.ch, Tel. 0848 222 400).
- Für neugeborene Lämmer im Herbst 2019 wird eine sofortige Doppelmarkierung empfohlen.
- Schlachtlämmer, die 2019 geboren wurden und bis spätestens am 30. Juni 2020 direkt vom Geburtsbetrieb zur Schlachtung in den Schlachtbetrieb verbracht werden, müssen nicht nachmarkiert werden.
- Für Tiere, geboren vor dem 01.01.2020, muss bis spätestens am 31. Dezember 2022 eine zweite Ohrmarke, die elektronisch sein muss, angebracht werden. Verlassen die Tiere die Tierhaltung vor dem 31. Dezember 2022, müssen sie **vor** dem Verstellen nachmarkiert werden.